

RHEINISCHE TEXTILFABRIKEN AKTIENGESELLSCHAFT

WUPPERTAL

Wertpapier-Kenn-Nummer 703 400

Hiermit laden wir die außenstehenden Aktionäre unserer Gesellschaft zu einer **am Freitag, 2. November 2007, um 9.00 Uhr** in den Räumen der Commerzbank AG, Neumarkt 11, 42103 Wuppertal, stattfindenden **gesonderten Versammlung der außenstehenden Aktionäre** ein.

Tagesordnung

Alleiniger Tagesordnungspunkt:

Zustimmung der außenstehenden Aktionäre zur Aufhebung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Frowein & Co. GmbH und der Rheinische Textilfabriken Aktiengesellschaft vom 10. Juli 1962 mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2007

Zwischen der Rheinische Textilfabriken Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „RTF AG“ oder „Gesellschaft“ genannt) als abhängiger Gesellschaft und der Frowein & Co. GmbH als herrschender Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. Juli 1962. Nachdem die Gesellschaft nur noch vermögensverwaltend tätig ist, haben die vorgenannten Vertragsparteien den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres aufgehoben. Die Aufhebung bedarf nach § 296 Abs. 2 AktG eines zustimmenden Sonderbeschlusses der außenstehenden Aktionäre.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, diesen Sonderbeschluß vorsorglich in einer gesonderten Versammlung der außenstehenden Aktionäre zu fassen und wie folgt zu beschließen:

Dem Abschluß des Vertrages vom 21. September 2007 zwischen der Frowein & Co. GmbH und der Gesellschaft, betreffend die Aufhebung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 10. Juli 1962 zwischen den vorgenannten Vertragsparteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2007, der als **Anlage (A)** der Einladung zur gesonderten Versammlung der außenstehenden Aktionäre am 2. November 2007 beigefügt ist, wird durch die außenstehenden Aktionäre im Wege eines Sonderbeschlusses zugestimmt.

An der gesonderten Versammlung und Beschlußfassung nehmen nach § 296 Abs. 2 AktG nur die außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft teil. Dabei handelt es sich um sämtliche Aktionäre der Gesellschaft mit Ausnahme der Frowein & Co. GmbH, die als herrschendes Unternehmen Vertragspartei des aufgehobenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist. Der Beschluß bedarf nach § 296 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen, auf die außenstehenden Aktionäre entfallenden Grundkapitals umfaßt.

Anträge von außenstehenden Aktionären

Gemäß § 126 Abs. 1 i.V.m. § 138 Satz 2 AktG können Anträge von außenstehenden Aktionären bis spätestens Donnerstag, den 18. Oktober 2007, ausschließlich an folgende Adresse übersandt werden: Rheinische Textilfabriken AG, Friedrich-Ebert-Straße 123 d, 42117 Wuppertal, Fax 0202 / 37 31 138. Gegenanträge nach § 126 Abs. 1 AktG werden im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Ausliegende Unterlagen

Der Vertrag zur Aufhebung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 21. September 2007 sowie der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. Juli 1962 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Friedrich-Ebert-Straße 123 d, 42117 Wuppertal, sowie während der gesonderten Versammlung zur Einsichtnahme durch die außenstehenden Aktionäre aus. Sie sind ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.rtf-ag.com> veröffentlicht und in **Anlage (A)** zu dieser Einladung abgedruckt.

Eine Abschrift dieser Unterlagen wird jedem außenstehenden Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos zugesandt. Anfragen sind zu richten an die Gesellschaft, Vorstand, Friedrich-Ebert-Straße 123 d, 42117 Wuppertal, Fax 0202 / 37 31 138.

Teilnahme an der gesonderten Versammlung

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16 der Satzung i.V.m. § 138 Satz 2 AktG nur diejenigen außenstehenden Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 26. Oktober 2007 in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei nachstehender Adresse angemeldet haben:

Rheinische Textilfabriken AG
c/o Commerzbank AG
ZTB S 2.31 Hauptversammlungen

60261 Frankfurt am Main

Die außenstehenden Aktionäre müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist bis zum Ablauf des 26. Oktober 2007 ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz vorzulegen. Der Nachweis muß sich auf den Beginn des 12. Oktober 2007 (*record date*) beziehen.

Stimmrechtsvertretung

Der außenstehende Aktionär kann sein Stimmrecht in der gesonderten Versammlung auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Auf Verlangen wird jedem außenstehenden Aktionär kostenlos ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die gesonderte Versammlung in Textform übermittelt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der gesonderten Versammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der gesonderten Versammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft insgesamt nominal € 1.809.973,26. Es ist eingeteilt in 708.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 2,557 je Stückaktie. Sämtliche Stückaktien sind Stammaktien. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der gesonderten Versammlung bestehen somit bei der Gesellschaft insgesamt 708.000 Stimmen. Die Frowein & Co. GmbH ist am Grundkapital der Gesellschaft mit 678.360 Stückaktien entsprechend 678.360 Stimmen beteiligt. 29.640 Stückaktien werden demgemäß von außenstehenden Aktionären gehalten. Auf die außenstehenden Aktionäre, die allein an der gesonderten Versammlung und der Beschlußfassung zu dem oben genannten Tagesordnungspunkt teilnehmen, entfallen daher insgesamt 29.640 Stimmen.

Wuppertal, im September 2007

DER VORSTAND

Anlage (A):

Vertrag über die Aufhebung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

zwischen

Frowein & Co. GmbH,

Friedrich-Ebert-Straße 123d, 42117 Wuppertal
- als herrschendes Unternehmen -

und

Rheinische Textilfabriken Aktiengesellschaft,

- künftig firmierend als **RTF AG** -
Friedrich-Ebert-Straße 123d, 42117 Wuppertal
- als abhängiges Unternehmen -

1. Zwischen der Frowein & Co. GmbH (seinerzeit noch firmierend als Frowein & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien) und der Rheinische Textilfabriken Aktiengesellschaft (künftig firmierend als RTF AG, nachfolgend auch kurz „RTF AG“ oder „Gesellschaft“ genannt) besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. Juli 1962, dem die Hauptversammlung der Gesellschaft zugestimmt hat und der als Anlage (1) dieser Vereinbarung in Kopie beigefügt ist. Der vorgenannte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde im Handelsregister der RTF AG (Amtsgericht Wuppertal, HRB 2364) eingetragen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sieht in § 4 vor, daß die nicht im Eigentum der Frowein & Co. GmbH befindlichen Aktien eine jährliche Dividende von 6 % des Nennbetrages erhalten und diese Dividende von der Frowein & Co. GmbH garantiert wird.

2. RTF AG und Frowein & Co. GmbH heben hiermit den unter Ziffer 1. bezeichneten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2007 einvernehmlich auf. Eine Abführung des Gewinns aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erfolgt damit letztmalig für den Gewinn des am 31. Dezember 2007 endenden Geschäftsjahres.
3. Die Aufhebung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bedarf nach § 296 Abs. 2 AktG eines zustimmenden Sonderbeschlusses der außenstehenden Aktionäre.

Wuppertal, den 21. September 2007.

gez. Berthold Frowein

Frowein & Co. GmbH

vertreten durch Herrn Berthold Frowein
als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer

gez. Matthias Wierling
Rheinische Textilfabriken Aktiengesellschaft
vertreten durch Herrn Matthias Wierling
als alleiniges Mitglied des Vorstands

Anlage (1) zu Anlage (A):
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. Juli 1962

Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

Frowein & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien,
Wuppertal-Elberfeld, Üllendahler Straße 70/82 (herrschendes Unternehmen)
im nachfolgenden kurz Frowein & Co. genannt

und

Rheinische Textilfabriken A.-G.,
Wuppertal-Elberfeld, Friedrich-Ebert-Straße 123/131 (beherrschtes Unternehmen)
im nachfolgenden kurz Rheintextil genannt.

§ 1

Infolge der organischen Eingliederung von Rheintextil in Frowein & Co. auf finanziellem, wirtschaftlichem und organisatorischem Gebiet handelt Rheintextil ungeachtet ihrer aktienrechtlichen Selbständigkeit vom 1.1.1962 ab im Innenverhältnis ausschließlich für Rechnung von Frowein & Co., nach außen hin jedoch bei allen Geschäften in eigenem Namen. Rheintextil ist verpflichtet, den Willen und die Anweisungen von Frowein & Co. auszuführen.

§ 2

Der Aufsichtsrat von Rheintextil wird die Besetzung des Vorstandes im Einvernehmen mit Frowein & Co. regeln.

§ 3

Rheintextil hat ihre gesamten sich aus der Handelsbilanz ergebenden Gewinne an Frowein & Co. abzuführen. Frowein & Co. verpflichtet sich ihrerseits, die gesamten sich aus der Handelsbilanz ergebenden Verluste von Rheintextil zu tragen. Die Abrechnung über Gewinn und Verlust hat Rheintextil so durchzuführen, daß sie bereits in ihrem Jahresabschluß enthalten ist. Diesen hat sie erst nach Zustimmung von Frowein & Co. festzustellen. Ungeachtet der Zustimmung von Frowein & Co. ist Rheintextil berecht, offene und stille Rücklagen insoweit zu bilden, als sie durch Gesetz oder Satzung

zwingend vorgeschrieben oder bei vernünftig kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.

§ 4

Die nicht im Eigentum der Frowein & Co. befindlichen Aktien erhalten eine jährliche Dividende von 6 % des Nennbetrages; diese Dividende wird von Frowein & Co. garantiert.

§ 5

Der Vertrag gilt zunächst ab 1. Januar 1962 auf fünf Jahre und verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Seite gekündigt wird.

Wuppertal-Elberfeld, den 10. Juli 1962

Frowein & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien
gez. Unterschriften

Rheinische Textilfabriken Aktiengesellschaft
gez. Unterschrift